

**Der Bezirk Mittelfranken erlässt auf Grund von § 11 Abs. 4 Satz 1,
§ 22 Abs. 5 und § 28 der Verordnung zur Ausführung des
Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFIG) in der Fassung der
Bekanntmachung
vom 10. Mai 2004 (GVBl. S. 177, 270, BayRS 793-3-L),
zuletzt geändert durch
Verordnung
vom 17. Juli 2018 (GVBl. S. 633) im Benehmen mit der Regierung
von Mittelfranken folgende**

V e r o r d n u n g

§ 1

Schonmaßnahme und Schonzeiten

1. In den mittelfränkischen Fließgewässern wird das Schonmaß der Bachforelle auf 28 cm festgesetzt.
2. In Salmonidengewässern (§ 2) gelten kein Schonmaß und keine Schonzeit für Hecht, Zander und Aal. Es gilt Nr. 2 der Allgemeinverfügung zur Bewirtschaftung des Aals in den bayerischen Gewässern des Aaleinzugsgebiets Rhein (Allgemeinverfügung Aal) vom 21. Oktober 2010 (StAnz Nr. 43).

§ 2

**Fließgewässer der Forellen- und Äschenregion
(Salmonidengewässer)**

Salmonidengewässer sind, soweit im Regierungsbezirk Mittelfranken liegend:

1. Die Pegnitz von ihrer Einmündung in den Sandfang beim Wöhrder See flussaufwärts bis zur Grenze des Regierungsbezirkes Mittelfranken, einschließlich aller Nebengewässer. Der Pegnitzarm Süd, der vom Sandfang zum Wöhrder See von der Pegnitz abzweigt, gehört nicht mehr zum Bereich des Salmonidengewässers.
2. Die Erlanger Schwabach mit ihren Nebenbächen.
3. Die Altdorfer Schwarzach mit ihren Nebengewässern ab der Wasserkraftanlage bei Fluss-km 0,150.
4. Die Tauber mit ihren Nebengewässern.

§ 3

Besatzeinschränkungen

In den Salmonidengewässern (§ 2) ist untersagt:

1. Der Besatz mit Regenbogenforellen, Zander, Hecht und Aal.
2. Das Zurücksetzen gefangener Fische der in Nr. 1 genannten Arten. Es gilt Nr. 2 der Allgemeinverfügung Aal.

§ 4

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2025.

Ansbach, 20. Oktober 2020
Bezirk Mittelfranken
Bezirksverwaltung

Armin K r o d e r
Bezirkstagspräsident